

Az.: 9a L 1073/19.A

beql. Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der nigerianischen Staatsangehörigen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

die Antragsteller zu 2. bis 4. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

21. Aug. 2019

(EB)

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf,
Gz.: 036/19 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7798267-232,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 9a. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 20. August 2019

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Waschowitz
als Einzelrichter

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der im Verfahren 9a K 2204/19.A erhobenen Klage gegen die in Ziffer 1. des Bescheides der Antragsgegnerin vom 12. April 2019 (Gz. 7798267-232) enthaltenen Ablehnung des Asylfolgeantrags der Antragsteller als unzulässig wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Mit ihrem wörtlich gestellten Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragsteller nicht aufgrund der in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.12.2016 enthaltenen Abschiebungsandrohung nach Nigeria abgeschoben werden dürfen,

begehren die Antragsteller bei verständiger Würdigung ihres Vorbringens (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO),

die aufschiebende Wirkung der im Verfahren 9a K 2204/19.A erhobenen Klage gegen die in Ziffer 1. des Bescheides der Antragsgegnerin vom 12. April 2019 (Gz. 7798267-232) enthaltene Ablehnung des Asylfolgeantrags der Antragsteller als unzulässig anzuordnen,

hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die im Ausgangsbescheid der Antragsgegnerin vom 21. Dezember 2016 enthaltene Abschiebungsandrohung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hauptsacheverfahren vorläufig nicht vollzogen werden darf.

Mit der in Ziffer 1. des in der Hauptsache angegriffenen Bescheides enthaltenen Regelung wurde der Folgeantrag der Antragsteller als unzulässig abgelehnt. In den Fällen, in denen eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Asylgesetzes (AsylG) ergeht, ist die Anfechtungsklage die statthafte Klageart im Hauptsacheverfahren. Soweit in der bisherigen Rechtsprechung zum Folgeantrag die Verpflichtungsklage als allein zulässige Klageart betrachtet worden war, ist daran

aufgrund der Weiterentwicklung des Asylverfahrensrechts durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1939), insbesondere der Neufassung des § 29 AsylG durch Art. 6 dieses Gesetzes, nicht festzuhalten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –
juris Rn. 16 ff.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr auch in den Fällen, in denen das Bundesamt – wie hier – keine erneute Abschiebungsandrohung gemäß §§ 71 Abs. 4, 34 bis 36 AsylG erlassen hat, vorläufiger Rechtsschutz gegen drohende Abschiebungsmaßnahmen nicht mehr nach § 123 Abs. 1 VwGO, sondern nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren. Gegenstand des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist dann die in der Hauptsache mit der Anfechtungsklage angegriffene Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig.

VG München, Beschluss vom 08. Mai 2017 – M 2 E
17.37375 –, Rn. 12 f., juris;

Die gegen die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig gerichtete Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung, weil insbesondere kein Fall der §§ 75 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG vorliegt. Gemäß § 71 Abs. 4 AsylG sind, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, die §§ 34, 35 und 36 AsylG entsprechend anzuwenden. Es liegt damit kein „sonstiger Fall“ im Sinne des § 38 Abs. 1 AsylG vor, bei dem eine Anfechtungsklage gemäß § 75 Abs. 1 AsylG aufschiebende Wirkung hätte. Dies gilt auch dann, wenn es einer erneuten Abschiebungsandrohung nach § 71 Abs. 4 i.V.m. § 34 ff. AsylG nicht bedarf, weil eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist (§ 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG),

Vgl. VG München, Beschluss vom 08. Mai 2017 – M 2 E
17.37375 –, Rn. 13, juris; VG Augsburg, Beschluss vom 28.
Februar 2018 – Au 6 E 18.30245 –, Rn. 23, juris; VG
Dresden, Beschluss vom 11. September 2017 – 13 L
1004/17.A –, Rn. 19, juris.

Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprochen, dürfen aus der Ablehnung des Folgeantrags einstweilen keine Folgen mehr gezogen werden bzw. ist von einer vorläufigen Wirksamkeitshemmung auszugehen. Der betroffene Ausländer ist im

Ergebnis zumindest so zu stellen, als sei über seinen Folgeantrag noch nicht entschieden. Damit scheidet – was zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich, aber auch ausreichend ist – insbesondere eine Abschiebung des Ausländers einstweilen aus.

Vgl. VG München, Beschluss vom 08. Mai 2017 – M 2 E 17.37375 –, Rn. 14, juris m.N.

In der Hauptsache ist die in Ziffer 2. des Bescheides enthaltene Ablehnung einer Abänderung des Ausgangsbescheides zu den Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hilfsweise durch eine Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage zur verwaltungsgerichtlichen Prüfung zu stellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 1 C 4.16 – Rn. 20, juris.

Vor diesem Hintergrund kommt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur ein Antrag nach § 123 VwGO in Betracht, der im Hilfsverhältnis zu dem gegen Ziffer 1. des in der Hauptsache angegriffenen Bescheides gerichteten Antrag steht. Insoweit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dem Bundesamt aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die im Ausgangsbescheid enthaltene Abschiebungsandrohung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hauptsacheverfahren vorläufig nicht vollzogen werden darf.

Vgl. auch VG Augsburg, Beschluss vom 28. Februar 2018 – Au 6 E 18.30245 –, Rn. 25, juris; vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 28. Mai 2018 – 3a L 953/18.A – n.v.

Die so verstandenen Anträge haben bereits bezüglich des Hauptantrages Erfolg, sodass es im Weiteren einer Entscheidung über den Hilfsantrag nicht mehr bedarf.

Der gegen Ziffer 1. des in der Hauptsache angegriffenen Bescheides gerichtete Antrag ist zulässig. Insbesondere ist er nicht verfristet, weil die Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 AsylG mangels erneut erlassener Abschiebungsandrohung (§ 71 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 3 AsylG) nicht gilt. Vielmehr besteht für den gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Antrag das geforderte Rechtsschutzbedürfnis, weil die Klage in der Hauptsache zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben wurde.

Die aufschiebende Wirkung der Klage ist hier auch anzuordnen. In der von § 71 Abs. 4 AsylG geforderten entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 4 AsylG darf die aufschiebende Wirkung der Klage nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO hängt ab von einer Abwägung der widerstreitenden Interessen an der Suspendierung der angefochtenen Maßnahme einerseits und der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits. Bei der Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Ergibt die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Rechtmäßigkeit des sofort vollziehbaren Verwaltungsakts nach dem Maßstab des nach dem Maßstab des § 36 Abs. 4 AsylG ernstlich zweifelhaft ist, überwiegt das private Aufschubinteresse des Antragstellers. An der Vollziehung einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme besteht kein öffentliches Interesse. Wird sich hingegen der angegriffene Bescheid nach summarischer Prüfung als rechtmäßig erweisen, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse am Bestand der sofortigen Vollziehbarkeit.

Es bestehen in der Sache bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen und nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage vorliegend ernstliche Zweifel daran, dass das Bundesamt den Folgeantrag zu Recht als unzulässig abgelehnt hat (§ 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Die Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist nach summarischer Prüfung rechtswidrig, weil über die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens erst nach weiterer Sachverhaltsaufklärung abschließend entschieden werden kann. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Dies ist hier nach der Sachlage im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Fall. Die Antragsteller haben dargelegt, dass sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die Sachlage nachträglich (zu ihren Gunsten) geändert hat.

So haben die Antragsteller bereits im Verwaltungsverfahren bei der Antragsgegnerin ein Schreiben des „[REDACTED] e.V.“ vom 28. März 2019 vorgelegt, in welchem die Familienhelferin der Antragsteller ausgeführt hat, dass der Vater und Ehemann der Antragsteller, Herr [REDACTED], die Familie seit Dezember 2018 nur noch sporadisch besucht und sich immer weiter distanziert hat. Seit der 12. Kalenderwoche des Jahres 2019 sei der Familienvater nunmehr vollkommen aus dem Leben der Antragsteller getreten und für diese und die Familienhilfe nicht mehr erreichbar. Die Familienhelferin Frau [REDACTED] ging zu diesem Zeitpunkt bereits davon aus, dass die Antragstellerin zu 1. von nun an alleinerziehend sei. Dieses Schreiben ist durch die

Antragsgegnerin trotz der Vorlage im Verwaltungsverfahren und ausweislich der Begründung des angegriffenen Bescheides nicht gewürdigt worden, obwohl selbst die Antragsgegnerin zu Recht von einer Relevanz der möglichen Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen den Antragstellern und ihrem Vater bzw. Ehemann für das vorliegende Asylverfahren ausgegangen ist. Erhörend tritt hinzu, dass die Antragsteller nunmehr auch ein Schreiben des Jugendamtes der Stadt [REDACTED] vom 2. Juli 2019 vorgelegt haben, nach welchem auch durch die amtliche Familienhelferin Frau [REDACTED] bestätigt wird, dass die Antragsteller und Herr [REDACTED] dauerhaft nicht mehr in einer familiären Lebensgemeinschaft zusammenleben. Hieraus folge, dass von einer Alleinerziehung durch die Antragstellerin zu 1. auszugehen sei.

Durch die so glaubhaft gemachten familiären Umstände bestehen für den Einzelrichter zumindest ernsthafte Zweifel an der Annahme der Antragsgegnerin im Bescheid vom 12. April 2019, in welchem ausgeführt wird, dass von einer Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft nicht ausgegangen werden könne, da hierfür keine Nachweise vorlägen bzw. eine Trennung des Herrn [REDACTED] der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen dürfte. Durch die oben genannten Schreiben ist es zumindest nachvollziehbar dargelegt worden, dass eine nicht nur vorübergehende Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft erfolgt sein dürfte. Ob diese auch tatsächlich dauerhaft bestehen bleibt (z.B. weil der Ehemann und Vater der Antragsteller tatsächlich die Bundesrepublik verlassen haben könnte) und damit aufgrund einer Alleinerziehung der Antragstellerin zu 1. sowohl auf eine erneute Durchführung eines Asylverfahrens als auch auf die möglich Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Einfluss nehmen könnte, vermag dagegen erst nach einer Sachverhaltsaufklärung im Hauptsacheverfahren abschließend zu entscheiden sein. Bis zur endgültigen Klärung der Frage, ob die Antragsteller im Falle einer Abschiebung ohne ihren Ehemann und Vater allein nach Nigeria zurückkehren müssten oder nicht, verbleibt die plausible Möglichkeit, dass die Antragstellerin zu 1. als Mutter von drei minderjährigen Kindern sich in Nigeria zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes entweder an ihre Familie wenden müsste, wodurch ihre Tochter der nachvollziehbaren Gefahr einer Genitalverstümmelung ausgesetzt wäre oder aufgrund der Familiensituation ein existenzieller Wegfall der Lebensunterhaltsicherung drohen könnte.

Für die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotene und durchführbare summarische Prüfung bleibt damit festzustellen, dass die Antragsteller im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG (vorerst) glaubhaft gemacht haben, dass sich die Sachlage nach Abschluss des Asylverfahrens, in welchen noch von einer

Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft in Nigeria ausgegangen werden konnte, nachträglich (zu ihren Gunsten) geändert hat.

Ein vorzeitiges Vorbringen der nunmehr glaubhaft gemachten Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft im Sinne von § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG im Asylverfahren war nicht möglich, weil die Trennung erst (vollständig) nach den Angaben der Familienhelfer im März 2019 erfolgte und der Asylfolgeantrag dann zeitnahe beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 04. April 2019 gestellt bzw. die Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft geltend gemacht wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Waschkowitz



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen